

Öffentlich-rechtliche Milchprüfung von Kuhmilch

Bei der öffentlich-rechtlichen Milchprüfung gelten folgende Regelungen für die Ermittlung von Beanstandungen und das Verfügen von amtlichen Milchlieferstopps:

Berücksichtigte Ergebnisse (Geometrischer Mittelwert)

Bei den Monatsergebnissen zu Keimzahl und Zellzahl handelt es sich um den geometrischen Mittelwert (gemitteltetes Monatsergebnis) der ersten und der zweiten Probe des Betriebes im betroffenen Monat. Liegt in einem Monat ausnahmsweise nur ein Ergebnis vor, so wird dieses anstelle des geometrischen Mittelwertes als Monatswert verwendet. Bei der Hemmstoffanalyse wird hingegen jedes Einzelergebnis bewertet.

Beanstandungen (Geometrischer Mittelwert)

- | | | |
|---------------------------|---------------------|---------------------------------------|
| - Bestimmung der Keimzahl | ≥ 80'000 KbE/ml | = 1 Beanstandung |
| - Bestimmung der Zellzahl | ≥ 350'000 Zellen/ml | = 1 Beanstandung |
| - Hemmstoff-Nachweis | positiv | = Meldung an kantonale Vollzugsstelle |

Amtliche Milchlieferstopps

- | | |
|---------------|---|
| - Keimzahl: | bei der 3. Beanstandung beim gemittelten Monatsergebnis innert 4 Monaten. |
| - Zellzahl: | bei der 4. Beanstandung beim gemittelten Monatsergebnis innert 5 Monaten. |
| - Hemmstoffe: | bei jedem Nachweis von Hemmstoffen. |

Die Verfügung und Aufhebung der Milchlieferstopps erfolgt durch die zuständige Amtsstelle.

Geometrischer Mittelwert - Beispiel Somatische Zellen

- | | |
|-----------|-------------------|
| 1. Probe: | 900'000 Zellen/ml |
| 2. Probe: | 100'000 Zellen/ml |

Geometrischer Mittelwert: Quadratwurzel aus: $900'000 \times 100'000 = 300'000$ Zellen/ml
(Arithmetischer Mittelwert wäre: $900'000 + 100'000 / 2 = 500'000$ Zellen / ml)

Fazit: Mit dem geometrischen Mittelwert wird bei der amtlichen Milchprüfung ein einmaliger Ausrutscher weniger stark gewichtet.

Anforderungen an die Milch anderer Säugetierarten (Ziegen, Schafe und Büffel)

Gemäss Artikel 8 der Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion (VHyMP) gelten die nachstehenden Anforderungen an die Milch:

Keimzahl: < 1'500'000 bzw. < 500'000 sofern die Milch zur Herstellung von Rohmilcherzeugnissen ohne Hitzebehandlung bestimmt ist

Hemmstoffe: negativ (**bei Hemmstoff positiv, erfolgt eine aktive Meldung an die kantonale Vollzugsstelle**)